

Auszug aus den rechtlichen Hinweisen des Finanzministeriums vom 16.03.2020:

Freistellungen aufgrund der Schließung der Dienststelle oder eines Teils der Dienststelle

Sofern keine Anordnung der Gesundheitsbehörde vorliegt, kann der Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber die Schließung der Dienststelle oder eines Teils der Dienststelle im Rahmen seines Organisationsrechts anordnen und über Freistellungen aus Gründen der Vorsorge und zum Schutz der Beschäftigten zu entscheiden. Einer Anordnung der Gesundheitsbehörde ist Folge zu leisten.

Beamtinnen und Beamte, die arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, behalten während der Zeit der Freistellung in beiden Fällen ihren Anspruch auf Besoldung (§§ 4, 11 LBesGBW). Dagegen kann der Dienstherr nicht anordnen, dass Beamtinnen und Beamte gegen ihren Willen Erholungsurlaub nehmen oder geleistete Mehrarbeitsstunden abbauen müssen. Statt die Beamtinnen und Beamten freizustellen, kann die Dienststelle auch im Rahmen ihres Direktionsrechts anordnen, dass die Beamtinnen und Beamten Telearbeit oder mobiles Arbeiten in Anspruch nehmen, sofern die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

Können bisher nicht erkrankte, infizierte oder infektionsverdächtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dadurch ihrer Arbeitsverpflichtung nicht mehr nachkommen, erhalten sie ebenfalls in beiden Fällen weiter ihr tarifliches Entgelt. Zur Berechnungsweise ist § 21 TV-L entsprechend anzuwenden. Auch der Arbeitgeber kann nicht anordnen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Urlaub gegen ihren Willen nehmen müssen. Möglichkeiten von Telearbeit und Homeoffice sollten geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.